

Republiken verurteilten Bürger bleibt den Zentralexekutivkomitees dieser Republiken vorbehalten.

II. Verfassung (Grundgesetz) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR.)

Abschnitt I.

Kapitel 1.

§ 2. Die Russische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern auf Grund der Föderation nationaler Sowjetrepubliken. Im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik wird die ganze Macht von den Sowjets der Arbeiter-, Bauern-, Kosaken- und Rotarmisten-Deputierten ausgeübt.

§ 4. Zwecks Gewährleistung einer wahren Gewissensfreiheit an die Werktätigen werden die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt; die Freiheit religiöser und antireligiöser Propaganda wird allen Bürgern zuerkannt.

§ 5. Zwecks Gewährleistung wahrer Freiheit der Meinungsäußerung an die Werktätigen beseitigt die Russische Sozialistische Sowjetrepublik die Abhängigkeit der Presse vom Kapital, überträgt in die Hände der Arbeiterklasse und der Bauernschaft alle technischen und materiellen Mittel zur Herausgabe von Zeitungen, Broschüren, Büchern und aller anderen Druckerzeugnisse und sichert ihr freie Verbreitung im ganzen Lande zu.

§ 6. Zwecks Gewährleistung wahrer Versammlungsfreiheit an die Werktätigen erkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den Bürgern der Sowjetrepublik das Recht zu, frei Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge usw. zu veranstalten, und stellt der Arbeiterklasse und der Bauernschaft alle zur Abhaltung von Volksversammlungen geeigneten Räume zur Verfügung.

§ 7. Zwecks Gewährleistung wahrer Vereinsfreiheit an die Werktätigen läßt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, nachdem sie die ökonomische und politische Macht der besitzenden Klassen gebrochen und somit alle Hindernisse, die bisher in der bürgerlichen Gesellschaft den Arbeitern und Bauern die Ausnutzung der Organisations- und Aktionsfreiheit unmöglich machten, beseitigt hat, nunmehr den Arbeitern und Bauern Unterstützung zu ihrer Zusammenschließung und Organisation zuteil werden.

§ 8. Um den Werktätigen Bildung tatsächlich zugänglich zu machen, macht es sich die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik zur Aufgabe, ihnen eine vollständige, allseitige und unentgeltliche Ausbildung zu gewähren.

§ 9. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erachtet die Arbeit als Pflicht sämtlicher Bürger der Republik.

§ 10. Zum Zwecke möglicher Beschützung der Errungenschaften der großen Arbeiter- und Bauernrevolution anerkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes als Pflicht aller Bürger der Republik und führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Das Ehrenrecht, die Revolution mit bewaffneter Hand zu verteidigen, wird lediglich den Werktätigen eingeräumt; den nichtwerktätigen Elementen wird dagegen die Ausübung anderer Militärflichten auferlegt.

§ 11. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik gewährt alle von der Verfassung und der Gesetzgebung der Republik für ihre Bürger festgesetzten Rechte auch sämtlichen sich auf dem Territorium der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik sich aufhaltenden Bürgern anderer verbündeter Sowjetrepubliken.

Von der Solidarität der Werktätigen aller Nationen ausgehend, gewährt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den auf dem Territorium der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik zwecks Ausübung einer Arbeitstätigkeit sich aufhaltenden, und der Arbeiterklasse oder der keine fremden Arbeitskräfte auszunutzenden

Bauernschaft angehörenden Ausländern alle politischen Rechte, auf Grund der Beschlüsse der obersten Organe der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken.

§ 12. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik gewährt allen Ausländern, die wegen politischer Tätigkeit oder infolge religiöser Überzeugungen verfolgt werden, das Asylrecht.

§ 13. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, ausgehend von der Gleichberechtigung aller Bürger, ohne Rücksicht auf ihre Rassen- oder nationale Zugehörigkeit, erklärt jede Unterdrückung nationaler Minderheiten, oder eine Beschränkung ihrer Gleichberechtigung, um so mehr auch die Festsetzung oder Zulassung jeglicher direkter oder indirekter Begünstigungen einzelner Nationalitäten als mit den Grundgesetzen der Republik für unvereinbar und erkennt den einzelnen Nationen, nach Beschluß ihrer Sowjetkongresse und mit Bestätigung der obersten Organe der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, das Recht ihrer Konstituierung zu autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken und Gebieten zu.

Den Bürgern der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik wird das Recht auf freien Gebrauch ihrer Muttersprache in Kongressen, Gerichten, in der Verwaltung und im öffentlichen Leben gewährt. Den nationalen Minderheiten wird das Recht der Bildung in ihrer Muttersprache gewährleistet.

§ 14. Geleitet von den Interessen der Werktätigen, entzieht die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einzelnen Personen und einzelnen Gruppen die Rechte, die von diesen zum Nachteil der Interessen der sozialistischen Revolution ausgenutzt werden.

§ 15. Der ganze Grund und Boden, die Waldungen, Bodenschätze und Gewässer, sowie auch Fabriken und Werke, Eisenbahnen, Wasser- und Lufttransport, sowie sämtliche Verbindungsmittel sind Eigentum des Arbeiter- und Bauernstaates auf Grundlagen, die von besonderen Gesetzen der Union Sozialistischer Sowjetrepubliken und der obersten Organe der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik bestimmt werden.

Abschnitt III.

Kapitel 5.

Organisation der Lokalmacht.

A. Betreffend die Sowjetkongresse.

§ 49. Die oberste Macht eines Territoriums — Provinz, Gebiet, iGouvernement, Kreis, Distrikt, Rayon und Wolost (Amtsbezirk) — ist in seinem Kompetenzbereich der Sowjetkongreß.

§ 50. An den Sowjetkongressen der Provinz, des Gebiets, des Gouvernements, des Kreises, des Distrikts, des Rayons und des Amtsbezirks nehmen Vertreter sämtlicher auf dem Territorium der betreffenden Verwaltungseinheit befindlichen Sowjets teil.

§ 51. Die Sowjetkongresse werden, in Übereinstimmung mit der Verfassung (Grundgesetz) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik von 1918 und den Beschlüssen des VII. Sowjetkongresses der Sowjetunion, folgendermaßen gebildet:

a) Die Provinzialkongresse aus Vertretern der Sowjets von Städten, städtischen Ansiedlungen, sowie der außerhalb der Städte gelegenen Fabriken und Werke, sowie der Kreissowjets, wobei von den städtischen Sowjets ein Delegierter auf je 5000 Wähler und von den Kreiskongressen ein Delegierter auf je 25000 Einwohner gewählt wird.

b) Die Gouvernementskongresse — aus Vertretern der Sowjets von Städten und städtischen Ansiedlungen, sowie der außerhalb der Städte gelegenen Fabriken und Werke und den Vertretern der Distriktskongresse, wobei von den städtischen Sowjets ein Delegierter auf je 2000 Wähler und von den Distriktskongressen je ein Delegierter auf je 10 000 Einwohner gewählt wird.